

Sachvortrag:

Aufgrund § 78 IV GemO werden dem Gemeinderat die im Zeitraum vom 12.04.2023 bis 08.05.2023 eingegangenen Geld- und Sachspenden zur Annahmeentscheidung vorgelegt:

- **309,00 EUR** Sachspende von Markus Läßle für den Waldkindergarten (Gitarre)
- **60,00 EUR** Geldspende von Lambert Ilsfeld GmbH für Ferienleseaktion Mediothek
- **2.159,46 EUR** Zuwendung von BW Stiftung gGmbH für das Kinder- und Jugendreferat, Projekt „Spray and participate“

Entgegennahme und Annahme des Angebots einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung

Folgende Spende(n), Schenkung(en) oder ähnliche Zuwendungen(en) wurde(n) angeboten:

Datum	voriufig entgegengenommen durch (Name, Dienststelle)	Zuwendungsgeber/-in	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	Vom Zuwendungsgeber gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäftsbeziehung dem/der Zuwendungsgeber/-in	Durch den Gemeinderat angenommen laut Beschluss vom
19.07.2023	Gemeinde Ilsfeld	Markus Läßle Brommel 1 74360 Ilsfeld	309,00 €	Spende für den Wald-KiGa Gitarre		



Entgegengenommen:



07.08.2023

07.08.2023

(Datum, Unterschrift der Amts-/abteilungsleitung)

(Datum, Unterschrift Bürgermeister)

Das Musikhaus HEILBRONN



Das Musikhaus Heilbronn • * Neckargartacher Str. 94 * • 74080 Heilbronn

Herr
Markus Läßle
Brommel 1
DE 74360 Ilsfeld

*Sachspende
Waldkindergarten
"Lindenkinder"*

Ihr persönlicher Ansprechpartner: Jürgen Reinhardt

Artikelnummer	Artikelbezeichnung	Einzel €	Menge	Rabatt %	Gesamt €
LGT70ANAT	Lag Tramontane 70 Auditorium	309,00	1		309,00
19 % MwSt. (MwSt. Betrag 49,34 €)					259,66
Gesamtbetrag					309,00

Zahlungsziel: 10 Tage netto

Vielen Dank für Ihren Einkauf in der Region. Es erhält die Vielfalt!

Bankverbindung:
Kreissparkasse Heilbronn
Konto 62615
BLZ 62050000
IBAN DE69 6205 0000 0000 0626 15
BIC HEISDE66XXX

Postgiroamt Stuttgart
Konto 118897-701
BLZ 60010070
DE05 6001 0070 0118 8977 01
PBNKDEFF

Volksbank Heilbronn
Konto 176547002
BLZ 62290110
DE24 6229 0110 0176 5470 02
GENODES1SHA

Die Ware bleibt bis zur vollständigen
Bezahlung Eigentum der Firma
Reinhardt & Martin GbR

Fachhandlung
für Noten und Musikinstrumente
Telefon: 07131-488440
Telefax: 07131-4884411
e-mail: info@musikhaus-heilbronn.de
http://www.musikhaus-heilbronn.de
Ust. Nr.: 65216/60754
ID: DE 145807856

Rechnung

Rechnung 4/102300434
Datum 19.07.2023
Kunden-Nr. 75291
Versandart Abholung

ACHTUNG: Ab Juli 2022 neue Öffnungszeiten!
Montag und Dienstag geschlossen
Mittwoch-Freitag 10 - 19 Uhr
Samstag 9 - 14 Uhr (Mai - Aug.)
9 - 15 Uhr (Sept. - April)

Entgegennahme und Annahme des Angebots einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung

Folgende Spende(n), Schenkung(en) oder ähnliche Zuwendungen(en) wurde(n) angeboten:

Datum	vorläufig entgegengenommen durch (Name, Dienststelle)	Zuwendungsgeber/-in	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	Vom Zuwendungsgeber gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu dem/der Zuwendungsgeber/-in	Durch den Gemeinderat angenommen laut Beschluss vom
16.08.2023	Gemeinde Ilsfeld	Lambert Ilsfeld GmbH	60,00 €	Spende für Ferienleseaktion Mediothek		

Entgegengenommen:



18.08.2023

(Datum, Unterschrift der Amts-/abteilungsleitung)



18.08.2023

(Datum, Unterschrift Bürgermeister)

Auftraggeber: Gemeinde Ilsfeld
Kontobezeichnung: EUR 59147, Kr Spk Heilbronn

Betrag:	60,00H EUR	Originalumsatz:	60,00H EUR
Buchungsdatum:	16.08.2023 Valuta: 16.08.2023	Auszugsnummer:	156
Auftraggeber (Umsatz):	LAMBERT ILSFELD GMBH		
Konto (Umsatz):	DE72 6205 0000 0000 1236 71	BLZ/BIC:	HEISDE66XXX
Buchungstext:	GUTSCHR. UEBERWEISUNG		
Kundenreferenz:	NONREF		
GVC/Bankref.:	166		
Buchungsschlüssel:	TRF	PN:	9310
Weitere Info:			
VWZ :	GUTSCHR. UEBERWEISUNG DE72 6205 0000 0000 1236 71 LAMBERT ILSFELD GMBH SPENDE FERIELESEAKTION MEDIATHEK		

7523

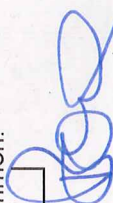
Anzahl: 1

Entgegennahme und Annahme des Angebots einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung

Folgende Spende(n), Schenkung(en) oder ähnliche Zuwendungen(en) wurde(n) angeboten:

Datum	vorläufig entgegengenommen durch (Name, Dienststelle)	Zuwendungsgeber/-in	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert in Euro	Vom Zuwendungsgeber gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäftsbeziehungen dem/der Zuwendungsgeber/-in	Durch den Gemeinderat angenommen laut Beschluss vom
08.03.2023	Gemeinde Ilfeld	BW Stiftung gGmbH Kriegsbergstr. 42 70174 Stuttgart	2.159,46 €	Zuwendung "Spray and participate"		

Entgegengenommen:



15.08.2023

(Datum, Unterschrift der Amts-/abteilungsleitung)

15.08.2023

(Datum, Unterschrift Bürgermeister)

Auftraggeber: Gemeinde Ilsfeld
Kontobezeichnung: EUR 50048007, VB Beilstein-Ilsfeld-Abstat

Betrag: 2.159,46H EUR Originalumsatz: 2.159,46H EUR
Buchungsdatum: 08.03.2023 Valuta: 08.03.2023 Auszugsnummer: 23047
Auftraggeber (Umsatz): STIFTUNG KINDERLAND
Konto (Umsatz): DE91 6005 0101 7871 5147 59 BLZ/BIC: SOLADEST600
Buchungstext: Überweisungsgutschr.
Kundenreferenz: NONREF
GVC/Bankref.: 166
Buchungsschlüssel: TRF PN: 931
Weitere Info:
VWZ : Überweisungsgutschr.
DE91 6005 0101 7871 5147 59
STIFTUNG KINDERLAND
MITTELANFORDERUNG *"Spray and participate"*

Anzahl: 1

20310

Zuwendungsvertrag

zwischen

**der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH
für den Bereich ihrer unselbständigen Unterstiftung**

**Stiftung Kinderland Baden-Württemberg
Kriegsbergstraße 42
70174 Stuttgart**

im Folgenden: Stiftung

und

**der Gemeinde Ilsfeld
Kinder- und Jugendreferat
Brückenstraße 25
74360 Ilsfeld**

im Folgenden: Zuwendungsempfänger

**über die Förderung des Projekts
„Spray and participate“**

1. Zuwendung

Die Stiftung wendet dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Programms „Kinder & Kultur“ einen Betrag in Höhe von

2.725,- €

(in Worten: **zweitausendsiebenhundertfünfundzwanzig Euro**)

zu.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrags.

2. Zwendungszweck

Die zugewiesenen Mittel dürfen ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Steuerrechts verwendet werden. Die Zuwendung der Stiftung gilt ausschließlich für die Durchführung des Projekts „**Spray and participate**“ ab **Vertragsunterzeichnung** bis **30.06.2022**. Basis der Zuwendung ist der Antrag des Zuwendungsempfängers vom **14.02.2022**.

3. Projektbezogene Auflagen

- 3.1 Die Projektleitung liegt bei dem für den Zuwendungsempfänger zuständigen Koordinator „Kinder & Kultur“ **Bernd Mauch**. Über einen Wechsel der Projektleitung ist die Stiftung umgehend und unter Angabe von Gründen zu informieren.
- 3.2 Kooperationspartner sind als Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabeordnung einzubinden.
- 3.3 Soweit bei dem Projekt mit Schulen zusammengearbeitet wird, dürfen keine Bildungsaufgaben des Landes berührt werden, d.h. das Projekt findet außerhalb des regulären Unterrichts statt und die Teilnahme am Projekt ist für alle Interessierten offen zugänglich und freiwillig.
- 3.3 Bei der Projektdurchführung muss sichergestellt sein, dass es sich bei dem Projekt „Spray and participate“ um ein neues, von den bisherigen Aktivitäten des Zuwendungsempfängers abgrenzbares Vorhaben handelt. Die zugewiesenen Mittel dürfen nicht für laufende oder bereits abgeschlossene Aktivitäten verwendet werden.

4. Mittelverwendung

- 4.1 Mit den Mitteln dürfen keine hoheitlichen Aufgaben des Landes finanziert werden. Der Zuwendungsempfänger darf darüber hinaus keine rechtlichen Verpflichtungen des Landes übernehmen. Unzulässig ist ebenso die Übernahme von Verpflichtungen, denen sich das Land faktisch nicht mehr entziehen könnte.
- 4.2 Falls das Land für das Projekt nach Ziffer 2 ebenfalls Mittel in Aussicht gestellt hat, dürfen diese nicht gekürzt werden. Sollte dies der Fall sein, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Die Zuwendung der Stiftung darf nicht für den Aufbau eines eigenen Stiftungskapitals bzw. Vermögensstocks verwendet werden. Sie sind vielmehr zeitnah zu verwenden.
- 4.4 Ausgaben für die eigene Verwaltung im Rahmen des Projekts sind in angemessenem Umfang zulässig.
- 4.5 Die Zuwendung der Stiftung muss vom Zuwendungsempfänger selbst unmittelbar für den in Ziffer 2 genannten Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Sollen Dritte einbezogen werden, so kann dies nur in der Eigenschaft als Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Fall entsprechende schriftliche Hilfspersonenverträge abzuschließen.
- 4.6 Der Zuwendungsempfänger prüft das Vorliegen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen während der Gesamtlaufzeit des Projekts ausschließlich in eigener Verantwortung.
- 4.7 Die Mittel der Stiftung sind wirtschaftlich zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger hat alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen. Werden die zugewendeten Mittel unter Zugrundelegung dieses Maßstabs für die Durchführung des Projekts nicht oder nur zum Teil benötigt, hat die Stiftung das Recht auf Rückerstattung der nicht benötigten Mittel. Der Zuwendungsempfänger wird die Stiftung hierüber unverzüglich unterrichten.
- 4.8 Das im Antrag dargestellte und von der Stiftung genehmigte Finanzierungsverhältnis für das Projekt (Anteil Zuwendungsempfänger sowie Anteil Drittmittel, jeweils im Verhältnis zu den Mitteln der Stiftung) ist grundsätzlich auch in der Projektdurchführung einzuhalten. Zeigt sich im Laufe des Projekts, dass der Eigen- und/oder Drittmittelanteil

im Projekt geringer ausfällt als geplant, wird der Zuwendungsempfänger die Stiftung unverzüglich unterrichten. Die Stiftung ist in diesem Fall berechtigt, über die weitere Fortführung oder die Art und Weise der Fortführung des Projekts und die Höhe der Zuwendung neu zu entscheiden. Stellt sich eine solche Verschiebung des Finanzierungsverhältnisses erst im Nachhinein heraus, behält sich die Stiftung eine anteilige Kürzung der Zuwendung auch im Nachhinein vor. Satz 2 – 4 gelten nicht, wenn der Zuwendungsempfänger den geringeren Drittmittelanteil durch einen entsprechend höheren Eigenanteil ausgeglichen hat.

4.9 Der Anspruch auf Förderung darf nicht an Dritte abgetreten werden.

4.10 Wird die Zuwendung in einem Betrieb gewerblicher Art nach § 4 des Körperschafts- steuergesetzes verwendet oder würde durch die Zuwendung ein solcher begründet, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger dies vor Auszahlung der Mittel der Stiftung anzuzeigen. Der Zuwendungsempfänger hat in diesen Fällen die formellen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit des Betriebs gewerblicher Art gemäß den Anforderungen der Finanzbehörden zu schaffen und der Stiftung nachzuweisen oder sicherzustellen, dass die Zuwendung nicht direkt in den Betrieb gewerblicher Art fließt, sondern im Haushalt des Zuwendungsempfängers vereinnahmt wird. Sollte sich auf Grund einer Rechtsänderung, einer Änderung der Rechtsprechung oder einer Änderung im Vollzug der Steuergesetze hieran etwas ändern, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger die dann gültigen Vorgaben umzusetzen.

5. Mittelanforderung

5.1 Der Zuwendungsempfänger übersendet der Stiftung, soweit nach Ziffer 4.10 erforderlich und noch nicht erfolgt, unverzüglich eine Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des von ihm unterhaltenen Betriebs gewerblicher Art.

5.2 Der Beginn des Projekts ist der Stiftung anzuzeigen.

5.3 Der Zuwendungsempfänger legt der Stiftung einen Finanzierungsplan vor, in dem die benötigten Mittel über die Gesamtlaufzeit des Projektes dargelegt werden. Dabei ist darzustellen, zu welchen Zeitpunkten welche Teilbeträge erforderlich sind. Die Teilbeträge sind entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu kalkulieren. Sind in der Folgezeit gegenüber dem Finanzplan Änderungen absehbar, wird der Zuwendungsempfänger dies der Stiftung unverzüglich mitteilen.

5.4 Auszahlungen erfolgen auf Basis des Finanzierungsplans nach schriftlicher Mittelanforderung der einzelnen Teilbeträge durch den Zuwendungsempfänger. Bei den Mittelanforderungen hat der Zuwendungsempfänger zu versichern, dass die zuvor ausgezahlten Mittel abgeflossen sind bzw. zeitnah abfließen werden.

6. Berichtspflichten

6.1 Der Stiftung sind mit Ablauf eines jeden Projekthalbjahres schriftliche Zwischenberichte über den Fortgang der Vorhaben und ein zusammenfassender Schlussbericht spätestens zwei Monate nach Projektbeendigung vorzulegen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Stiftung für jedes Kalenderjahr detailliert über die Verwendung der Mittel sowie über evtl. erzielte Erträge zu berichten. Dies hat durch das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular (Verwendungsnachweis) bis zu 6 Wochen nach Ende der Projektlaufzeit zu erfolgen. Im schriftlichen Bericht ist auch darzustellen, inwieweit sich Abweichungen/Änderungen sowohl inhaltlicher als auch finanzieller Art gegenüber dem genehmigten Antrag ergeben haben. Haben sich solche ergeben, behält sich die Stiftung die Genehmigung der Änderungen vor.

6.3 Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Dazu zählen Rechnungsbelege, Reisekostenabrechnungen, Kassenbelege u.ä. Insbesondere müssen bei den Ausgaben der Empfänger und der jeweilige Zweck nachweisbar sein. Die Belege sind beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren (10 Jahre) und nur auf gesonderte Anforderung der Stiftung vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger gewährleistet dabei, dass die hierfür erforderliche Datenverarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts (insbesondere der EU-DSGVO) erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat der Stiftung mit dem Verwendungsnachweis bis zu 6 Wochen nach Ende der Projektlaufzeit eine Zuwendungsbescheinigung über alle Zuwendungen der Stiftung im vorangegangenen Kalenderjahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen.

7. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung oder den von ihr beauftragten Personen jederzeitiges Akteneinsichtsrecht zu gewähren und auf Anforderung Informationen zur Verfügung zu stellen.

Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsempfängers (Pressearbeit, Herstellung von Printmedien, Onlinemedien, bewegten Bildern, Ton) sind mit der Stiftung rechtzeitig abzustimmen. Das beiliegende Merkblatt, insbesondere die Passage zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist Vertragsbestandteil (siehe **Anlage**).
- 7.2 Auf die Zuwendung durch die Stiftung ist seitens des Zuwendungsempfängers in sämtlichen Verlautbarungen, Printmedien, Onlinemedien, bewegten Bildern, Ton folgendermaßen hinzuweisen: „Gefördert von der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg“. Das Logo der Stiftung ist dabei grundsätzlich zu verwenden.
- 7.3 Die Stiftung ist berechtigt, über das Vorhaben und die Tatsache der Förderung in ihren eigenen Publikationen zu berichten und die Förderung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.
- 7.4 Der Zuwendungsempfänger wird auf Anforderung für den Geschäftsbericht der Stiftung, der einmal im Jahr veröffentlicht wird, nach Absprache mit der Stiftung einen Beitrag über die mit Mitteln der Stiftung geförderten Projekte zu liefern.
- 7.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Anforderung der Stiftung Bildmaterial (Fotos, bewegte Bilder als Video oder DVD) zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass dieses Material frei von Rechten Dritter ist bzw. dass diese der Verwendung durch die Stiftung zugestimmt haben und, dass gegebenenfalls datenschutzrechtlich notwendige Einwilligungen der Betroffenen vorliegen.
- 7.6 Der Zuwendungsempfänger wird der Stiftung unaufgefordert jeweils ein Belegexemplar der von ihm erstellten Drucksachen (z. B. Flyer, Plakate, Eintrittskarten, Dokumentationen usw.) oder andere Produktionen (Bild, Video, Ton) übersenden.

8. Erlöschen des Anspruchs auf Zuwendung

Der Anspruch auf Zuwendung erlischt, wenn

- 8.1 mit dem Projekt nicht spätestens nach 6 Monaten nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrags begonnen wird,
- 8.2 gegen den Zweck nach Ziffer 2 verstoßen wird,
- 8.3 gegen die projektspezifischen Auflagen nach Ziffer 3 verstoßen wird,
- 8.4 gegen o.g. Grundsätze der Mittelverwendung (Ziffern 4.1 bis 4.10) verstoßen wird,
- 8.5 bei der Projektdurchführung gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird,
- 8.6 die Mittel in einem Betrieb gewerblicher Art verwendet und die Vorgaben der Ziffer 4.10 nicht eingehalten wurden,
- 8.7 der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Mittelanforderung unrichtige Angaben macht,
- 8.8 der Zuwendungsempfänger seinen Berichtspflichten nicht nachkommt, insbesondere die Berichte nicht zeitnah vorlegt oder in den Berichten unrichtige Angaben macht; letzteres ist auch dann der Fall, wenn er nach diesem Vertrag relevante Umstände nicht im Bericht darstellt,
- 8.9 die Zuwendungsbescheinigung nach Ziffer 6.4 nicht oder nicht zeitnah vorgelegt wird,
- 8.10 das Projekt unabhängig aus welchen Gründen nicht durchgeführt wird,
- 8.11 das Projekt nicht in der geplanten Laufzeit durchgeführt wird,
- 8.12 Ausgaben nicht belegt werden können,
- 8.13 der Stiftung das Prüfungsrecht nach Ziffer 7 nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt wird,
- 8.14 der Zuwendungsempfänger wiederholt gegen die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit verstößt.

bre

9. Nichtauszahlung von Zuwendungen/Rückforderung

Die Stiftung hat in den in Ziffer 9.1 bis 9.14 aufgeführten Fällen das uneingeschränkte Recht, keine weiteren Auszahlungen vorzunehmen und bereits ausgezahlte Mittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern. Ein Ersatzanspruch hierfür besteht nicht.

10. Datenschutz

- 10.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 10.2 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- 10.3 Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.
- 10.4 Es ist dem Zuwendungsempfänger untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt für einen anderen als den zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 10.5 Der Zuwendungsempfänger setzt bei der Durchführung des Projekts nur Personen ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Zuwendungsempfänger und jede seinem Verantwortungsbereich zuzurechnende Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend dem Zweck nutzen. Der Zuwendungsempfänger hat Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Richtigkeit der Daten zu ergreifen, die der Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO angemessen sind.

10.6 Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass die Stiftung folgende Daten für ihre eigenen Zwecke elektronisch speichert und bearbeitet:

- Namen, geschäftliche Adressen und Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, E-Mail) der Institution sowie der am Projekt beteiligten Mitarbeiter,
- Tatsache und Gegenstand des Projektes einschließlich Antrags- bzw. Projektsumme,
- Wesentliche Ereignisse im Projektablauf wie z. B. Erfüllung der Berichtspflichten, Auszahlungen und ähnliches.

10.7 Die Stiftung wird diese Daten nur im Rahmen der Prüfungen, denen sie selbst unterworfen ist (z. B. Wirtschaftsprüfung, Rechnungshofprüfung) oder für Zwecke der Projektprüfung und Projektdurchführung und nur im dafür unerlässlichen Umfang weitergeben.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Vertragspartner vereinbaren hiermit das für den Sitz der Stiftung jeweils zuständige Gericht als Gerichtsstand sowie die Geltung deutschen Rechts, unter Ausschluss der Kollisionsregeln.

12. Schriftform

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Formvorschrift.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine an-

gemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Ilsfeld, 14.3.2022

Ort / Datum



Gemeinde Ilsfeld
Kinder- und Jugendreferat
Brückensstraße 13
74460 Ilsfeld

Bernd Mauch

Zuwendungsempfänger

(bitte Name des/der Unterschreibenden auch in Druckschrift angeben)

BERND MAUCH

i. V. B. Dahl

Baden-Württemberg Stiftung gGmbH

Christoph Dahl
Geschäftsführer

Dr. Andreas Weber

Baden-Württemberg Stiftung gGmbH

ppa. Birgit Pfitzenmaier ~~Abteilungsleiterin Gesellschaft & Kultur~~ Dr. Andreas Weber
Bildung

BM